



17.11.2015

Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff – EVG für mehr Pflegepersonal

Der Bundestag hat am letzten Freitag die zweite Stufe der Pflegereform beschlossen.

Das sogenannte **Pflegestärkungsgesetz II** sieht die Einführung eines neuen **Pflegebedürftigkeitsbegriffs zum 1. Januar 2017** vor.

Dementiell erkrankte Menschen werden dann **deutlich bessergestellt**. Dazu werden ein neues Begutachtungsverfahren eingeführt und die bislang bestehenden drei Pflegestufen in **fünf Pflegegrade** überführt. Außerdem werden Pflegepersonen in der Sozialversicherung besser abgesichert.

„Den neuen Pflegebegriff haben wir lange gefordert. Endlich werden dementiell erkrankte Menschen den Pflegebedürftigen mit körperlicher Beeinträchtigung gleichgestellt.“ so Kollegin Regina Rusch-Ziemba, stellvertretende Vorsitzende der EVG.

Doch wo Licht ist, gibt es auch Schatten.

Das neue Verfahren kann nur greifen, wenn ausreichend Pflegepersonal zur Verfügung steht.

Hier müssen klare Vorgaben vereinbart werden, um die Situation in den Pflegeheimen nicht weiter zu verschlechtern. Bereits heute arbeiten viele Menschen in der Pflege an ihrer Belastungsgrenze.

Durch das neue Begutachtungsverfahren erhalten circa 500.000 Menschen erstmals Leistungen.

Dazu soll der Pflegebeitrag Anfang 2017 um weitere 0,2 % erhöht werden.

Pflegebedürftige, die ins neue System übergeleitet werden, haben einen Mindestanspruch auf die bisherigen Leistungen.

Jetzt EVG-Mitglied werden!

Wir leben Gemeinschaft



Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft
Geschäftsstelle - Bahnhofplatz 10 - 76137 Karlsruhe
www.evg-online.org
2015-11-17_EVG und Pflege_Neuer Begriff der

Mitglied:
des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB)
der Europäischen Transportarbeiterföderation (ETF)
der Internationalen Transportarbeiter-Föderation (ITF)